

Abwasserentsorgungsreglement vom 19. September 2012; Änderung

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
	5. Finanzierung		5. Finanzierung
Einmalige Gebühren	Art. 31 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Abwasseranlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. ² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben. ³ Für Regenabwasser von Gebäude-, Vorplatz-, Hof-, Parkplatz- und privaten Strassenflächen, welches in das Abwasserleitungsnetz eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen. ⁴ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder der Vergrößerung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen. ⁵ Bei Verminderung der Belastungswerte oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen. ⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Ar-	Einmalige Gebühren	Art. 31 ¹ Unverändert. ² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben. ³ Unverändert. ⁴ Unverändert. ⁵ Unverändert. ⁶ Unverändert.

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
	beiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen. ⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte und die entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.		⁷ Unverändert.